

Kauf- und Übertragungsvertrag für Energieeffizienzmaßnahmen i.S.d. Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG)

abgeschlossen zwischen

.....
.....

(Firma, Adresse, Firmenbuchnummer) als „**Verkäufer**“ und

.....
.....

(Firma, Adresse, Firmenbuchnummer) als „**Käufer**“

1. Präambel

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Kauf und Verkauf bzw. die Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG).

(2) Verkäufer und Käufer haben diese Vereinbarung auf effizienzmeister.at, der Plattform der österreichischen E-Wirtschaft, angebahnt und durch ihre Registrierung auf der Homepage www.effizienzmeister.at die Allgemeinen Bedingungen (AGB) von Österreichs E-Wirtschaft Energieeffizienz GmbH akzeptiert.

(3) Der Verkäufer hat die unter Punkt 2 dieser Vereinbarung näher beschriebene Energieeffizienzmaßnahme umgesetzt bzw. ist verfügungsberechtigt, die Maßnahme zu verkaufen oder zu übertragen.

(4) Über die Anrechnung einer Energieeffizienzmaßnahme entscheidet die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle.

2. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist die Energieeffizienzmaßnahme und die damit verbundene Endenergieeinsparung, wie sie auf effizienzmeister.at in der Rubrik „Meine Maßnahmen“ samt Dokumentation dargestellt ist. Der Verkäufer sichert zu, dass durch die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme eine Endenergieeinsparung mit einer Lebensdauer von im Ausmaß von kWh/Jahr erzielt werden kann, die zur Gänze auf die Lieferantenverpflichtung des Käufers angerechnet werden kann.

3. Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme

(1) Der Verkäufer überträgt die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme und die damit verbundene Endenergieeinsparung an den Käufer.

(2) Der Verkäufer übergibt dem Käufer alle Dokumente, mit denen die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme laut EEffG und Richtlinien-Verordnung samt Anhang bzw. Methodendokument 2013 nachzuweisen ist. Der Verkäufer sichert zu, dass diese den Dokumentationsanforderungen gemäß EEffG und Richtlinien-Verordnung samt Anhang bzw. Methodendokument 2013 entsprechen. Der Käufer ist berechtigt, sich die gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Energieeffizienzmaßnahmen auf die gesetzliche Lieferantenverpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 EEffG vollumfänglich anrechnen zu lassen.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die aus der in Punkt 2 dieser Vereinbarung bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme und der damit verbundenen Endenergieeinsparung zu übernehmen und dafür den unter Punkt 4 dieser Vereinbarung vereinbarten Preis bis spätestens ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto IBAN BIC des Verkäufers zu überweisen.

4. Entgelt

Als Preis für die Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme wird Euro zzgl. gesetzlicher USt. vereinbart. Die Umsatzsteuer ist vom Verkäufer abzuführen.

5. Aufbewahrung und Übermittlung von Dokumenten durch den Verkäufer

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Originaldokumente, die die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme belegen können (z.B. Rechnung, Inbetriebnahmeprotokoll, Gutachten zum Nachweis der individuellen Energieeffizienzmaßnahme), dreieinhalb Jahre ab der Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme auf den Käufer aufzubewahren. Sollte sich herausstellen, dass für die Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme auf die Lieferantenverpflichtung weitere Angaben oder Dokumente notwendig sind, wird der Verkäufer sie auf Anfrage binnen zwei Wochen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

6. Zusicherungen, Bestätigung und Gewährleistung des Verkäufers

Der Verkäufer sichert zu, dass

(1) es sich bei der vertragsgegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme um eine i.S.d. EEffG für die Lieferantenverpflichtung nach § 10 EEffG anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme handelt, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG erfüllt und den Vorgaben von § 27 EEffG sowie der Richtlinien-VO sowie den darauf beruhenden, weiterführenden Bestimmungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle entspricht;

(2) er die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich vollständig in Österreich gesetzt hat bzw. über die Energieeffizienzmaßnahme verfügungsberechtigt ist;

(3) sämtliche und insbesondere die unter Punkt 2 zum Kaufgegenstand in dieser Vereinbarung gemachten Angaben richtig und vollständig sind;

(4) die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme bisher nicht i.S.d. EEffG verwertet wurde und für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil, welcher Art auch immer, von Dritten erhalten zu haben oder sich versprechen haben zu lassen; es wird zugesagt, auch künftig für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen;

und

(5) die gemäß dieser Vereinbarung zu übertragende Energieeffizienzmaßnahme ausreichend i.S.d. § 27 Abs. 3 EEffG und der Richtlinien-VO samt Anhang bzw. Methodendokument 2013 dokumentiert ist.

Sofern die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme dem Grunde nach oder die in Punkt 2 angeführte Endenergieeinsparung der Höhe nach nicht anerkennt, gilt Folgendes:

- a) Im Falle der Nicht-Anerkennung der vertragsgegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme dem Grunde nach ist vom Verkäufer der in Punkt 4. angeführte Kaufpreis in vollem Umfang binnen 3 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer an ein bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
- b) Im Falle der Nicht-Anerkennung eines Teiles der vertragsgegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme ist vom Verkäufer der aliquote Kaufpreis für den nicht-anerkannten Teil binnen 3 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer an ein bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Nichtanerkennung der Energieeffizienzmaßnahme durch die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle zu ergreifen.

7. Weiterübertragung der Energieeffizienzmaßnahme

Der Verkäufer räumt dem Käufer das Recht ein, die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme an einen Dritten weiter zu veräußern. Der Verkäufer stimmt der Weitergabe dieses Vertrags einschließlich der Beilagen und der beim Käufer liegenden Originaldokumente oder Kopien der in Punkt 5 genannten Dokumente an den Erwerber und der Verarbeitung der in ihnen enthaltenen Daten durch den Erwerber zum Zweck des Nachweises der Energieeffizienzmaßnahme bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu.

8. Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die diesem Vertrag zugrundeliegende Maßnahme

(1) Der Verkäufer bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung, dass für die vertragsgegenständliche Energieeffizienzmaßnahme keine - die Übertragung oder Anrechnung ausschließenden - Förderungen beantragt bzw. erhalten wurden oder werden.

(2) Sollte eine die Übertragung und Anrechnung nicht ausschließende Förderung beantragt oder erhalten worden sein oder werden, bestätigt der Verkäufer mit Unterfertigung dieser

Vereinbarung, vorab die Zustimmung der Fördergeber zur Übertragung der Maßnahme eingeholt zu haben.

9. Haftungsausschluss

Die Vertragsanbahnung der gegenständlichen Vereinbarung ist über effizienzmeister.at, der Energieeffizienzplattform der Österreichischen E-Wirtschaft, betrieben von Österreichs E-Wirtschaft Energieeffizienz GmbH, erfolgt.

Verkäufer und Käufer erklären ausdrücklich, dass der Vertrag ausschließlich auf den zwischen ihnen ausgetauschten Willenserklärungen basiert und halten daher Österreichs E-Wirtschaft Energieeffizienz GmbH für alle sich in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Zustandekommen und dem Inhalt dieses Vertrages ergebenden Ansprüche zur ungeteilten Hand schad- und klaglos.

10. Schlussbestimmungen

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche entscheidet das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Kosten für die Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrags sowie allfällige Abgaben und Gebühren werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wobei beide Ausfertigungen als Original gelten. Nach Abschluss der Vereinbarung werden die wesentlichen Vertragsbestandteile durch die Vertragsparteien auf www.effizienzmeister.at elektronisch festgehalten.

Für den Verkäufer

Für den Käufer